



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 139

Inhalt: Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. S. 657. — Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. S. 657. — Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916. S. 658.

(Nr. 5960) Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.
Vom 23. Juli 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die durch das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1169) um ein Jahr verlängerte Legislaturperiode des am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich

(Nr. 5961) Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. - Vom 23. Juli 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Mitgliedschaft der vor dem 1. Januar 1913 gewählten und ernannten Mitglieder der Ersten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen wird um ein

Reichs-Gesetzbl. 1917.

153

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1917.



Jahr, soweit sie durch das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1170) bereits um ein Jahr verlängert worden ist, um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Die Wahlperiode für die am 22. Oktober 1911 gewählte Zweite Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen, die durch das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1170) um ein Jahr verlängert worden ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel)

Wilhelm

Dr. Helfferich

(Nr. 5962) Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210).
Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

Artikel 1

Dem § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210) werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Der Preis für Abfallsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Oloversäure (Abs. 1 zu a) unter Berücksichtigung der friedensüblichen Abschlüsse ergibt.

Dünne Kammerfäure bis einschließlich 55° Bé ist nach Abs. 1a zu berechnen.

Artikel 2

Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.